

Transportkosten in preisrechtlich zulässiger Höhe gegenüber dem Bürger gesondert zu berechnen.

(3) Sofern hierdurch gegenüber der bisherigen Verfahrensweise Preiserhöhungen für die Bürger entstehen, sind die bisher bestehenden örtlichen Regelungen beizubehalten.“

## §3

Der § 12 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„(6) Durch das mit dieser Anordnung festgelegte Entgelt und die Leistungspreise werden weder die Verbraucherpreise gegenüber den Bürgern verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.“

## §4

(1) In der Anlage 1 der Anordnung — Anzahl der Flaschen — Ziff. 2.1. ist zu streichen:

„Himbeeren 83 l = 188 Flaschen 0,7 l Inhalt“

statt dessen ist einzufügen:

„Himbeeren 83 l = 118 Flaschen 0,7 l Inhalt“.

(2) In der Anlage 1 der Anordnung — Anzahl der Flaschen — Ziff. 2.2. ist nach der Position Heidelbeeren einzufügen:

„Himbeeren 78 l = 112 Flaschen 0,7 l Inhalt  
156 Flaschen 0,5 l Inhalt“.

## §5

Die Anlage 2 der Anordnung — Leistungspreise — erhält folgende Fassung:

## „Leistungspreise gemäß § 7 Abs. 1

	0,7-l-Flasche	0,5-l-Flasche
— Obstsäfte keltertrüb	0,26 M	0,24 M
— Obstsäfte geklärt (blank)	0,33 M	0,30 M
— Süßmoste keltertrüb	0,28 M	0,25 M
— Süßmoste geklärt (blank)	0,36 M	0,32 M
— Obst-Mischnektare und -trünke	<sup>1</sup> 0,36 M	0,32 M
— Obst-Nektare und -Trünke	0,3 F M	0,32 M
— InLandtraubenweine (naturrein oder verbessert)	0,42 M	0,37 M
— Apfel-, Birnen- und Obstwein herb	0,36 M	0,32 M
— Perlwein	0,61 M	-
— Fruchttisch weine	0,38 M	0,34 M
— Fruchtessertweine	0,42 M	0,37 M
	<b>0,75-l-Flasche</b>	
— Fruchtschaumweine	1,40 M <sup>2</sup>	

## §6

Diese Anordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft. Sie findet auf alle Verträge Anwendung, die nach diesem Zeitpunkt zu erfüllen sind.

Berlin, den 5. Oktober 1983

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. D a n z  
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Vergütung für die General- und  
Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens  
bei der Durchführung von Investitionen  
vom 20. September 1983

Zur Ergänzung der Anordnung vom 5. September 1979 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 34 S. 327) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

## „§ 1

Diese Anordnung gilt für Kombinate und Betriebe des Bauwesens sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft einschließlich volkseigener Landbaukombinate und zwi-schengenossenschaftlicher Bauorganisationen, die Investitionen durchführen und in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer (nachfolgend Nomenklatur genannt) erfaßt sind oder durch das zuständige staatliche Organ für bestimmte Investitionsvorhaben als General- oder Hauptauf-tragnehmer eingesetzt werden.“

## §2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein.

Berlin, den 20. September 1983

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: M a r t i n i  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 5. September 1979 (GBl. I Nr. 34 S. 327)

Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Land-, Forst-  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
vom 20. September 1983

## § 1

Die Anordnung vom 19. Januar 1981 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Investitionen von Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 6 S. 84) und die Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1982 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Investitionen von Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 34 S. 602) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1983

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

L i e t z

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotzwohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf-Fortlaufender Bezug nur durch die Post-Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN0138—1644